

Von einer Noteheschließungsform kann im vorliegenden Falle keine Rede sein; A. schloß ja seine Ehe gar nicht *coram solis testibus (privatis)*, sondern unter Intervention des Standesbeamten, bzw. des akatholischen Religionsdieners. Die Behauptung, daß der eheliche Konsens wenigstens vor zwei Zeugen, was nach can. 1098 genügt, ausgetauscht wurde, ist eine Fiktion, ein Abstrahieren von tatsächlichen Umständen, die die Eheschließung zu einer zivilen, bzw. akatholischen stempeln. Eine solche Fiktion oder Abstraktion ist in can. 1098 nicht begründet; vielmehr muß man die Eheschließung hinnehmen, wie sie tatsächlich vor sich ging, wie sie tatsächlich ist.

Zum vorliegenden Falle äußerte sich der Archiepiscopus metropolitanus Mohiloviensis, derzeit in Warschau, unterm 11. Mai 1934: „In via practica (ergo) a fidelibus requirebamus, ne coram sacerdote acatholico ad benedicenda matrimonia sisterent et in Tribunalibus dioecesanis matrimonia a catholicis coram ministro acatholico inita pro invalidis sec. Decretum ‚Ne temere‘, postea can 1095, 1096 declarabamus et can. 1098 non applicabamus.“ — Warum will man im westlichen Europa auf jeden Fall, in dem es sich um eine *Zivilehe* oder eine *akatholische Ehe* handelt, die weder *speciem* noch *figuram* matrimonii hat, can. 1098 angewandt wissen?

A.-M. schlossen ihre Ehe vollständig extra Ecclesiam, somit existiert sie für die katholische Kirche überhaupt nicht. In diesem Falle ist auch keine gerichtliche Feststellung nötig, die Angelegenheit kann im Verwaltungswege erledigt werden, im Sinne der Antwort der Interpretationskommission vom 16. Oktober 1919.

Das ist die Ansicht des Gefertigten. Sie wird mit dem Wunsche zur Veröffentlichung gebracht, es möge zu ihr Stellung genommen werden.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

(Wasser- und Ölweihe zu Krankenheilungen: Sakramentale, Charisma oder — Aberglaube?) Folgende Anfrage wurde vorgelegt: „Darf man zwecks privater (nicht liturgischer) Verwendung Wasser und Öl weihen nach Weiheformularien eines alten, heute nicht mehr von der Kirche gebrauchten Rituale? Ein Priester, der Öl nach diesem alten Rituale weiht, erzielt damit auffallend viele Heilungen und empfiehlt die Verwendung dieses Weiheformulars.“

Zur Beantwortung der Frage scheinen mir folgende Momente beachtenswert:

1. Das Charisma der Krankenheilung ist in der Kirche Christi nie ganz erloschen. Der Heiland hat seine Jünger schon

bei der ersten Sendung damit ausgerüstet, Mk 6, 13: „ungebant oleo multos aegrotos, et sanabant.“ (Vgl. Mt 10, 1; Lk 9, 1. 2. 6; Mk 16, 18.) Unter den mannigfaltigen Geistesgaben, die in der Urkirche auffielen, war die *gratia curationum* (1 Kor 12, 28. 30) nicht die geringste. Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter, Bd. 1, bringt umfangreiches geschichtliches Material über den altkirchlichen Brauch, Wasser und Öl für Kranke zu segnen. Frühzeitig ergaben sich aus diesem Brauchtum auch Mißstände. Schon die wachsende Häufigkeit solcher charismatischer Segnungen und Salbungen, die namentlich durch Mönche, Asketen und andere im Rufe der Heiligkeit stehende Personen getätigt wurden, führte zu Mißhelligkeiten mit dem beamteten Priestertum der Kirche, weil sie das heilige Sakrament der Krankensalbung in Mißkredit brachten. In der abendländischen Kirche wurde bis ins 11. Jahrhundert herein nicht selten das vom Bischof am Gründonnerstag geweihte Krankenöl von den Gläubigen zu privatem Gebrauch in Krankheiten verwendet. Daneben wurde besonders das Öl von Gräbern der Märtyrer und anderer Heiliger als heilkräftig in Krankheiten betrachtet. Manchmal spielte auch Gewinnsucht eine verdächtige Rolle bei der Ausbreitung solchen Brauchtums. Franz l. c. bringt darüber reichlich Einzelheiten.

2. Die römische Kirche hat später die Segnung von Wasser und Öl für Kranke als eigentliches Sakramentale in ihre Ritualbücher aufgenommen. Das jetzige Weiheformular für Krankenöl stammt nach Franz erst aus dem 16. Jahrhundert. Viel älter ist das Sakramental des Weihwassers.

Heute enthält das *Rituale Romanum* ed. typica 1925 außer der gewöhnlichen Wasserweihe (*Ordo ad faciendam aquam benedictam*) eine ganze Reihe von Riten und Formularen, nach denen Wasser speziell zum frommen Gebrauch in Krankheiten geweiht werden kann. Abgesehen von der seit 1883 allgemein approbierten und nicht reservierten „*benedictio panis, vini, aquae et fructuum contra gutturi aegritudinem in festo S. Blasii Ep. et Mart.*“ sind diese Wasserweihen durchwegs nur für einzelne Diözesen approbiert oder bestimmten Orden reserviert; so für die Erzdiözese Köln eine Weihe von Wasser und Brot zu Ehren der heiligen Adelheid, von Wasser, Salz und Brot zu Ehren des heiligen Hubert, eine Wasserweihe zu Ehren des heiligen Willibrord und am Feste S. Lanceae et Clavorum Domini; für den *Dominikanerorden* Wasserweihen zu Ehren des heiligen Petrus Mart. und des heiligen Vinzentius Ferreri; für den *Karmelitenorden* eine Wasserweihe zu Ehren des heiligen Albert; für den Orden B. Mariae V. de Mercede eine Wasserweihe zu Ehren des heiligen Raimundus Nonnatus; für die *Lazaristen* eine

Wasserweihe zu Ehren des heiligen Vinzenz von Paul; für den *Jesuitenorden* zu Ehren des heiligen Ignatius, u. a.

Das geltende *Rituale Romanum* enthält auch eine sehr schöne, niemandem reservierte *Ölweihe*, durch die jeder Priester Öl zum frommen Gebrauch für Kranke weihen darf, „ut hi, qui hoc oleo usi fuerint, ab omni languore omnique infirmitate atque cunctis insidiis inimici liberentur“. Eine andere Krankenölweihe ist dem Orden B. Mariae V. de Mercede reserviert. Das heilige Krankenöl, das der Bischof am Gründonnerstag weiht, darf nur liturgisch für das heilige Sakrament der Letzten Ölung und bei der feierlichen Glockenweihe verwendet werden und ist daher sorgfältig zu verwahren (can. 946, 1150).

3. Im vorgelegten Falle handelt es sich aber nicht um das kirchliche Sakramentale der Wasser- und Ölweihe für den Gebrauch in Krankheit. Es ist ausdrücklich betont, daß ein in der Kirche nicht mehr gebrauchter Weiheritus angewendet wird, der sich in alten, außer Gebrauch gesetzten Ritualbüchern findet. Es muß also angenommen werden, daß sich dieser Weiheritus mit keiner der vom Apostolischen Stuhle heute approbierten Wasser- und Ölweihen deckt. *Somit ist er auch kein wahres und eigentliches Sakramentale der Kirche.* Denn nach can. 1145 ist einzig der Apostolische Stuhl zuständig, neue Sakramentalien einzusetzen, bestehende aufzuheben oder abzuändern. Und can. 1148, § 2, erklärt dezidiert: „... benedictiones sive constitutivae sive invocativae invalidae sunt, si adhibita non fuerit formula ab Ecclesia praescripta.“ Weiheriten, die wohl in vergangenen Jahrhunderten in Verwendung waren, aber längst außer Gebrauch gesetzt und in das offizielle *Rituale Romanum* nicht aufgenommen wurden, gehören nicht mehr zu den „ritus ab Ecclesia probati“, mit denen die aus der Fürbittgewalt der Kirche abzuleitende besondere Wirkungskraft eines Sakramentals (can. 1144) verbunden ist. Der Vollzug solcher Riten ist auch nicht „liturgia“ und darf vom Priester als dem geweihten Liturgen nicht im öffentlichen Kultus der Kirche (can. 1256) vorgenommen werden. Im öffentlichen Kultus hat sich der Priester streng an den vom Apostolischen Stuhle angeordneten heiligen Brauch nach den approbierten liturgischen Büchern zu halten (can. 1257, 1261, § 1).

4. Folgt daraus, daß eine derartige Wasser- und Ölweihe schlechthin unerlaubt ist? An sich gewiß nicht. Auch über den öffentlichen Kult hinaus hat und übt der Priester die Gewalt zu segnen und zu weihen, die ihm im Weihesakramente zuteil wurde: „ut quaecumque (manus) benedixerint, benedicantur, et quaecumque consecraverint, consecrentur, et sanctificentur, in nomine Domini nostri Jesu Christi.“ Und über das Weihe-

priestertum der Kirche hinaus reicht das Wirken des Heiligen Geistes in der Kirche, an keine Formen der Liturgie gebunden. Auch heute gilt die Mahnung des Apostels: „*Spiritum nolite extinguere*“ (1 Thess 5, 19) — nur darf nicht übersehen werden, was er sogleich beifügt: „*Omnia autem probate; quod bonum est, tenete*“ (ib. 21) und was er den Charismatikern von Korinth empfiehlt: „*Aemulamini autem charismata meliora*“ (1. Kor 12, 31).

Charismatische Krankenheilungen finden sich nicht nur in vielen Heiligenleben, sondern sind auch sonst in der kirchlichen Gnadengemeinschaft nicht so selten. Und haben die wunderbaren Krankenheilungen in Lourdes und in anderen Gnadenstätten nicht auch zuletzt charismatischen Charakter? Soweit es sich um *privaten* Gebrauch gesegneten Wassers oder Öles zur Heilung von Kranken handelt, ist auch heute in der Kirche Platz für Charismatiker, die im Vertrauen auf die Kraft des Gebetes ihren leidenden Brüdern und Schwestern Hilfe von Gott vermitteln. Im konkreten Fall müßte man alle Umstände genau kennen, um sich ein vorsichtiges Urteil bilden zu können, ob wirklich ein Charismatiker am Werke ist; denn gerade auf diesem Gebiete ist leicht Täuschung und Selbsttäuschung möglich.

5. In dem vorgelegten Falle ist ein Umstand, der zu ernststen Bedenken Anlaß geben kann: nämlich, daß die Heilwirkung gerade von einem bestimmten alten Weiheformular aus längst abgekommenen Ritualbüchern erwartet wird. Einer bestimmten Gebets- oder Segensformel eine mehr minder unfehlbare Wirkksamkeit zuschreiben, die ihr weder durch göttliche Anordnung (wie bei den Sakramentsformen) noch durch die kirchliche Approbation und die Erhebung zum Sakramentale zukommt, wäre Aberglauben (*superstitio*). Es liegt mir ferne, dem in der Zuschrift gemeinten (mir ganz unbekannten) Priester eine solche Gesinnung zu imputieren. Wenn aber die empfohlene häufigere Anwendung dieser Weiheformel im christlichen Volke solche abergläubische Meinungen wecken und fördern würde oder sonst Unzukömmlichkeiten aus dem Gebrauch des so gesegneten Wassers und Öles zu befürchten wären, hätte der Bischof des Ortes Anlaß, einzuschreiten und geeignete Maßnahmen zu treffen, gemäß can. 1261, § 1: „*Locorum Ordinarii advigilent, . . . praesertim ne in cultum divinum sive publicum sive privatum aut in quotidianam fidelium vitam superstitiosa ulla praxis inducatur, aut quidquam admittatur a fide alienum vel ab ecclesiastica traditione absonum vel turpis quaestus speciem praeferens.*“

Linz a. D.

Dr W. Grosam.